

Einkaufsbedingungen der Krinner GmbH

§ 1 Geltung, Allgemeines

1. Unseren Bestellungen liegen ausschließlich die nachstehenden Einkaufsbedingungen zugrunde; besondere Verkaufs- und Lieferbedingungen werden von uns nicht anerkannt. Es gelten mit Ausnahme der nachstehenden Regelungen ausschließlich die gesetzlichen Bestimmungen.
2. Diese Bedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern, Körperschaften des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.
3. Soweit in diesen Einkaufsbedingungen die Einhaltung der Schriftform vorgesehen ist, kann diese nicht durch die elektronische Form im Sinne des § 126 a BGB ersetzt werden.

§ 2 Bestellung und Auftragsbestätigung

1. Unsere Bestellungen sind nur gültig, wenn sie schriftlich erfolgen. Bestellungen werden grundsätzlich per Fax oder Email übermittelt. Mündliche Bestellungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung. Der Lieferant ist verpflichtet, die Vollständigkeit der Übermittlung zu prüfen und im Fehlerfall sofort mitzuteilen.
2. An seine Angebote ist der Lieferant, wenn nicht anders angegeben, vier Wochen gebunden.

§ 3 Liefertermine und Vertragsstrafe

1. Termine und Liefertermine sind verbindlich. Dieses gilt auch für Abrufaufträge.
2. Die Lieferanten haben nur die von uns bestellten Mengen zu liefern. Mehr- oder Mindermengen sowie Teillieferungen werden nur akzeptiert, wenn dieses von uns ausdrücklich schriftlich bestätigt wurde.
3. Im Falle des Liefer- oder Leistungsverzuges sind wir berechtigt pauschalierten Verzugsschaden in Höhe von 10 % des Kaufpreises zu berechnen, es sei denn, der Lieferant weist einen geringeren (bzw. den Nichteintritt eines Schadens) oder wir weisen einen höheren Schaden nach. Wir können darüber hinaus dem Lieferanten bei dessen Verzug eine Nachfrist setzen, bei deren Ablauf wir vom Vertrag zurücktreten bzw. Schadensersatz statt der Leistung wegen nicht oder nicht wie geschuldet erbrachter Leistung fordern können.
4. Wir können eine vereinbarte Vertragsstrafe zur Schlusszahlung verlangen, auch wenn wir die Lieferung der Leistung ohne besonderen Vorbehalt angenommen haben.
5. Wird erkennbar, dass Liefertermine nicht eingehalten werden können, so hat sich der Lieferant unverzüglich mit uns in Verbindung zu setzen und die Verzögerung und deren Grund schriftlich anzuzeigen. Unterlässt der Lieferant diese Verpflichtung schuldhaft, so hat er uns sämtlichen hieraus entstehenden Schaden zu ersetzen. Unsere Rechte wegen verspäteter Lieferung bleiben hiervon unberührt.
6. Da der Fortbestand unseres Interesses am Erhalt der Ware von einer vollständigen Lieferung abhängig ist, ist der Lieferant zu Teilleistungen nicht berechtigt. Bei einem Verzug mit einem Teil der Lieferung sind wir daher berechtigt, die uns zustehenden Rechte bezüglich der gesamten Lieferung geltend zu machen.

§ 4 Versand, Verpackung

1. Die Art der Verpackung ist mit uns zu vereinbaren. Die Ware muss gut sichtbar gekennzeichnet sein. Jeder Verpackungseinheit ist ein Inhaltsverzeichnis (Lieferschein) beizufügen.
2. Fracht- und Rollgeldkosten, frei Verwendungsort sowie Verpackungskosten trägt der Lieferer, wenn nicht anders vereinbart. Leergut ist zum vollen Wert für uns frachtfrei zurückzunehmen. Soweit wir Frachtkosten im Einzelfall übernehmen, behalten wir uns die Bestellung eines Spediteurs vor; in jedem Fall ist die Versendung auf dem preisgünstigsten Wege vorzunehmen.
3. Sämtliche an uns gerichteten und in unserem Auftrag an Dritte erfolgenden Sendungen reisen auf eigene Gefahr des Versenders. Die Kosten der Transportversicherung trägt der Versender.
4. Schäden, die infolge unsachgemäßer Verpackung oder aus sonstigen Gründen auf dem Transportwege entstehen, gehen zu Lasten des Lieferers, soweit diese nicht vom Verkehrsträger ersetzt werden.

§ 5 Preise, Zahlung

1. Die vereinbarten Preise sind als Festpreise unveränderlich; durch Sie werden sämtliche Leistungen, die zur vertragsgemäßen Erfüllung gehören, abgegolten.
2. Nicht vereinbarte Teillieferungen können erst nach vollständiger Auslieferung der Bestellung in Rechnung gestellt werden. Abschlagszahlungen sind in der Schlussrechnung gesondert aufzuführen.
3. Etwaige An- und Zwischenzahlungen bedeuten keine Anerkennung der Vertragsmäßigkeit der Leistung.
4. Zahlung erfolgt nach vollständiger Ausführung der Lieferung und nach Vorlage der prüffähigen Rechnung, soweit keine gegenteiligen Vereinbarungen getroffen sind, innerhalb von 14 Tagen mit 3 % Skonto, innerhalb von 30 Tagen mit 2 % Skonto und nach 60 Tage rein netto. Wir behalten uns vor, über weitere Besonderheiten hinsichtlich Zahlungs-Modalitäten gesondert von Fall zu Fall zu verhandeln.
5. Wir kommen nur dann in Zahlungsverzug, wenn wir nach Fälligkeit gemahnt werden, soweit nicht ein fester Zahlungstermin vereinbart wurde. Der im Falle unseres Verzuges geltende pauschalierte Verzugszinssatz beträgt 5 % p. a.
6. Die Aufrechnung ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen zulässig

§ 6 Entgegennahme, Untersuchung der Ware

1. Fälle höherer Gewalt und andere von uns nicht zu vertretende und unvorhersehbare Ereignisse, wie Streiks und Aussperrungen, berechtigen uns, die Entgegennahme der Ware entsprechend hinauszuschieben.
2. Bei Mehrlieferungen behalten wir uns die Rücksendung der zuviel gelieferten Ware auf Kosten des Lieferanten vor.
3. Unsere Untersuchungspflichten des Auftraggebers beschränken sich auf die unverzügliche Prüfung der Ware daraufhin, ob sie der bestellten Menge und dem bestellten Typ entspricht sowie ob äußerlich erkennbare Transportschäden oder äußerlich erkennbare Mängel vorliegen. Soweit der Auftraggeber zu einer unverzüglichen Rüge verpflichtet ist, können offene Mängel innerhalb von 2 Wochen nach Gefahrübergang, verdeckte Mängel innerhalb von 2 Wochen nach Entdeckung, gerügt werden.

§ 7 Gewährleistung

1. Der Lieferant verpflichtet sich, die anerkannten Regeln der Technik (einschließlich der DIN-Normen), die Spezifikationen sowie insbesondere die vom Gesetzgeber, von Aufsichtsbehörden, den Berufsgenossenschaften und dem VDE erlassenen Vorschriften und Richtlinien hinsichtlich Ausführung, Unfallverhütung und Umweltschutz einzuhalten.
2. Beschränkungen unserer gesetzlichen Gewährleistungsrechte durch den Lieferanten widersprechen wir.
3. Liegt dem Auftrag ein von uns akzeptiertes Qualitätsmuster zugrunde, so hat der Verkäufer alle der Lieferung und – soweit vereinbart – Teillieferungen in einer dem Qualitätsmuster entsprechenden Qualität und Zusammensetzung zu liefern; seine Lieferung erfolgt dann mit der ausdrücklichen Garantie, dass alle Lieferungen und Teillieferungen die Eigenschaften des Qualitätsmusters aufweisen.
4. Falls keine abweichenden Vereinbarungen geschlossen wurden beträgt die Verjährung für Mängelansprüche 36 Monate ab Gefahrenübergang. Für im Wege der Nachlieferung durch den Lieferanten neu gelieferte oder nachgebesserte Teile beginnt die Verjährungsfrist neu zu laufen. Längere gesetzliche Verjährungsfristen werden hierdurch nicht gekürzt. Es wird vermutet, dass ein Mangel bereits zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs vorhanden war, wenn seit Gefahrübergang nicht mehr als 6 Monate vergangen sind.
5. In dringenden Fällen oder falls der Lieferant mit der Erfüllung der ihm obliegenden Gewährleistungspflichten in Verzug ist, sind wir auch berechtigt, die Mängel auf Kosten des Lieferanten selbst zu beseitigen, beseitigen zu lassen oder Ersatz zu beschaffen.
6. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Auftraggeber EG-Sicherheitsdatenblätter für alle Artikel, die durch ihn geliefert werden und die Gefahrenstoffe beinhalten, unaufgefordert zur Verfügung zu stellen.
7. Der Lieferant hat auch für unverschuldete Rechtsmängel einzustehen. Auch in diesem Fall sind wir berechtigt Schadensersatz gemäß § 437 BGB geltend zu machen. Die Verjährung unserer Mängelansprüche beträgt im Falle von Rechtsmängeln 10 Jahre nach Lieferung.

§ 8 Eigentumsvorbehalt

Erweiterte Eigentumsvorbehalte erkennen wir nicht an.

§ 9 Produkthaftung

Für Fehler an der Ware, die im Herrschafts- und Organisationsbereich des Lieferanten verursacht sind, stellt dieser uns von der daraus resultierenden Produzentenhaftung insoweit frei, wie er selbst auch unmittelbar haften würde.

§ 10 Gewerbliche Schutzrechte Dritter, Zeichnungen, Modelle

1. Der Lieferant übernimmt die Haftung dafür, dass der Liefergegenstand frei von Rechten Dritter in Deutschland ist. Im Falle der Verletzung von gewerblichen Schutzrechten ist uns der Lieferant zum Ersatz aller hieraus entstehender Schäden verpflichtet. Im Übrigen gilt Ziffer § 7.7.
2. Von der Krinner GmbH überlassene Zeichnungen, Muster und Modelle wie nach unseren Angaben gefertigte Pläne und Waren bilden unser geistiges Eigentum. Eine Weitergabe an Dritte oder Weiterverwendung durch Dritte bedarf der schriftlichen Einwilligung.
3. Wenn zur Ausführung unserer Aufträge Zeichnungen, Muster, Klischees oder andere Vorarbeiten, wie Werkzeuge und/oder Modelle erforderlich sind, so ist der Preis für diese Gegenstände in der Rechnung getrennt auszuweisen. Bei Beendigung des Vertrages, spätestens aber 6 Monate nach der letzten Lieferung, haben wir das Recht zu verlangen, dass uns das Eigentum an derartigen, uns gegenüber bereits abgerechneten und bezahlten Gegenständen ohne zusätzliche Vergütung übertragen wird.
4. Wenn wir von vorneherein Werkzeuge, Modelle oder andere Gegenstände bezahlen, die im Rahmen der Abwicklung des Lieferauftrages erforderlich sind, so bleiben diese Gegenstände von Anfang an ausschließlich unserer Eigentum und werden dem Lieferanten lediglich zum Gebrauch bis zur Erfüllung seiner Leistung zur Verfügung gestellt. Sie sind entsprechend als unser Eigentum nach außen hin zu kennzeichnen und nach Abschluß der Arbeiten unaufgefordert an unser Lager zurückzusenden.

§ 11 Genehmigung von Mustern

1. Werden für uns Waren oder Verpackungen nach unseren Angaben hergestellt, bedarf die Aufnahme der Produktion durch den Lieferanten unserer vorherigen schriftlichen Genehmigung der Muster.
2. Änderungen der Ware jeder Art, deren Verpackung, deren Konstruktion o. Ä. auf Wunsch des Lieferanten bedürfen unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung.

§ 12 Erfüllungsort, Rechtswahl, Gerichtsstand, Schriftform

1. Sollte eine Bestimmung nichtig sein oder werden, bleiben die übrigen Bestimmungen gültig.
2. Änderungen, Ergänzungen und Nebenabreden sollen in schriftlicher Form erfolgen.
3. Erfüllungsort für die Lieferung ist der Bestimmungsort, für die Zahlung der Sitz des Auftraggebers.
4. Die rechtlichen Beziehungen zwischen dem Lieferanten und der Krinner GmbH unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Bestimmungen des UNCITRAL-Kaufrechts gelten nicht.
5. Gerichtsstand ist Straubing.

§ 13 Arbitrage

Alle Streitigkeiten und Diskrepanzen, die bei der Abwicklung eines Vertrages zwischen den Parteien auftreten können, werden auf gutlichem Wege entschieden. Sollte keine Einigung erzielt werden, wird als erstes das Schiedsgericht der IHK, Passau für eine Entscheidung eingeschaltet.